

MITTEILUNG 2018

An unsere
Mitgliedfirmen

Chur, im Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgende Mitteilung enthält auch allgemeine Informationen für das kommende Jahr. Die Anleitung für die korrekte Deklaration der Löhne wurde zusammen mit der Rekap und Lohnbescheinigung 2018 per Post verschickt.

WICHTIG:

Wir bitten Sie, uns die detaillierten Lohnangaben bis zum 30.01.2019 zuzustellen. Sollte die Lohnbescheinigung nach dem 30.01.2019 bei uns eintreffen, entsteht auf dem Differenzbetrag rückwirkend ab 01.01.2019 eine Verzugszinspflicht.

DIE BEITRAGSSÄTZE GÜLTIG AB 2019

DIE AHV-IV-EO UND ALV-Ansätze sowie die Familienzulagen bleiben für das Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Lohnbeiträge			
	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV	4.2%	4.2%	8.4%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.225%	0.225%	0.45%
ALV1	1.1%	1.1%	2.2%
	für Einkommen bis CHF 148'200	für Einkommen bis CHF 148'200	
Total			12.45%
ALV2	0.5%	0.5%	1.0%
	für Einkommen ab CHF 148'201	für Einkommen ab CHF 148'201	

ADMINISTRATIVE ENTLASTUNG FÜR UNTERNEHMEN

Der Bundesrat hat per 1. Juni 2016 die unterjährige Meldepflicht der Mitarbeitenden aufgelöst. Der Arbeitgeber muss neue Mitarbeitende nicht mehr innert Monatsfrist der Ausgleichskasse melden. Die Mitarbeitenden müssen aber Ende Jahr in der Lohndeklaration mit der AHV-Nummer aufgeführt werden.

Folgende Ausnahmen sind weiterhin innert 30 Tagen nach Stellenantritt der Ausgleichskasse zu melden:

1. Neue Mitarbeitende, die noch keine AHV-Nummer haben.
2. Neue Mitarbeitende mit Kindern, die Anspruch auf Familienzulagen haben.
3. Neue Mitarbeitende, die Anspruch auf EO-Leistungen haben.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin Ihre neuen Mitarbeitenden sofort bei uns anmelden (via PartnerWeb, per E-Mail oder in Briefform). Das Formular befindet sich auf unserer Website www.akghi.ch.

BEITRÄGE DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO beträgt 9.65 %.

Beitragssätze	
AHV	7.80 %
IV	1.40 %
EO	<u>0.45 %</u>
Total	9.65 %

Der Mindestbeitrag wird per 1.1.2019 von CHF 478.00 auf CHF 482.00 erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei CHF 56'900.00 (bisher CHF 56'400.00). Die untere Einkommensgrenze wird auf CHF 9'500.00 erhöht (bisher CHF 9'400.00).

Die bezugsberechtigten Kinder in den Kantonen Graubünden, Glarus und St. Gallen haben mit einer gültigen Verfügung wie folgt Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen:

Ansätze Familienzulagen 2018 und 2019		
Kanton	Kinderzulagen bis 16 Jahre	Ausbildungszulagen ab 16 bis 25 Jahre
GR	CHF 220.00	CHF 270.00
GL	CHF 200.00	CHF 250.00
SG	CHF 200.00	CHF 250.00

NEUE WEISUNGSBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE AUSBILDUNGSZULAGEN

Als Beginn einer Ausbildung gilt der Zeitpunkt, ab dem die Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand erbringt, zum Beispiel Vorlesungen und Kurse besucht. Es ist daher nicht auf den formellen Semesterbeginn (Immatrikulationsbestätigung) abzustellen, sondern auf die effektive Aufnahme des Studiums. Als regulär beendet gilt die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht hat (Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden). Nicht abzustellen ist auf eine rein formelle Beendigung der Ausbildungszeit (z.B. Exmatrikulation, Diplomfeier, Promotionsfeier).

NEUE ECKWERTE FÜR DEN ANSPRUCH AUF FAMILIENZULAGEN GÜLTIG AB 01.01.2019

Einkommen für Anspruch auf Familienzulagen	im Jahr	im Monat
Mindesteinkommen für Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende (halbe minimale volle AHV-Rente)	CHF 7'110.00	CHF 592.00
Maximales Einkommen des Kindes für Anspruch auf Ausbildungszulagen (maximale volle AHV-Rente)	CHF 28'440.00	CHF 2'370.00

Beitragssätze Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende 2018 und 2019		
Kanton	Beitragssatz Arbeitgeber	Beitragssatz Selbstständigerwerbende
GR	1.65 %	1.65 %
GL	1.5 %	1.5 %
SG	1.4 %	1.0 % 0.9 % ab 2019

FAMILIENZULAGENREGISTER

Seit Einführung des neuen Familienzulagenregisters werden sämtliche von den FAK ausgerichteten und gemeldeten Familienzulagen registriert. Dies hat zum Zweck, Doppelbezüge zu verhindern. Um die Funktionalität des Registers sicherzustellen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen in der Anspruchsberechtigung ihrer Arbeitnehmenden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme der zuständigen Ausgleichskasse zu melden; dies gilt insbesondere vor der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (siehe auch unten bei der Meldepflicht).

ANMELDUNG ZUM BEZUG VON FAMILIENZULAGEN

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular "Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende bei unserer Ausgleichskasse geltend gemacht. Das Formular finden Sie auf unserer Website.

Nach wie vor benötigen wir für Arbeitnehmende, deren Kinder ausserhalb der Schweiz leben, jährlich eine neue Anmeldung sowie das Formular E411 (zusammen mit Lehrverträgen, Familienstandsbescheinigungen, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen etc.). Ohne diese neue Anmeldung können wir Ihnen im laufenden Jahr keine Leistungen gutschreiben.

MELDEPFLICHT

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, müssen dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Ausgleichskasse unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen schriftlich gemeldet werden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanspruchsberechtigung führen. Zum Beispiel:

- Geburt oder Tod eines Kindes
- Wegzug des Kindes aus der Schweiz
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt
- beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige: Änderung der Einkommensverhältnisse und Beginn eines Anspruchs aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Austritt aus der Firma

VERWALTUNGSKOSTEN-GUTSCHRIFT

Der Rückvergütungssatz 2018 beträgt wie im Vorjahr 55 %.

Den anspruchsberechtigten Mitgliedern, die im Jahre 2018 nicht mehr als eine gebührenpflichtige Mahnung erhalten haben, wird die Verwaltungskostengutschrift in der Juni Abrechnung (resp. im 2. Quartal 2019) in Abzug gebracht.

Parallel dazu wird ein Bonus von 2 % auf die Rückerstattung der Verwaltungskosten für Mitglieder gewährt, wenn die Geschäfte mit der Ausgleichskasse elektronisch über PartnerWeb bzw. ELM erfolgen.

VERZUGSZINS-REGELUNG

Die Verzugszinsregelung ist auf unserer Website ersichtlich.

FORMULARE UND MERKBLÄTTER

Die meisten Formulare und Merkblätter finden Sie auf unserer Website.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen zum Jahreswechsel alles Gute, Gesundheit und Erfolg.

Freundliche Grüsse

AUSGLEICHKASSE
FÜR GEWERBE, HANDEL UND INDUSTRIE
IN GRAUBÜNDEN UND GLARUS